



Finanzamt Karlsruhe-Stadt · Schlossplatz 14 · 76131 Karlsruhe

Umweltbeobachtungs-und-  
bilanzrat für Europa e.V.  
z.Hd.d.Vorstands  
Beiertheimer Allee 26  
76137 Karlsruhe

Karlsruhe, 02.03.2009

Bearbeiterin: Frau Mayer

Telefon: (0721) 156 - 0

Durchwahl: 1222

Telefax:

Zimmer:

Aktenzeichen: 35022/82938 U36  
SG: 0403

(Bei Antwort bitte angeben)

## Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2006,2007 und 2008

### A. Feststellungen

Die Körperschaft **Umweltbeobachtungs-und bilanzrat für Europa e.V.** ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwas geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbescheinigung ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).



Dienstgebäude  
Schlossplatz 14  
76131 Karlsruhe

#### Öffnungszeiten Service Center (ZIA)

Mo. Di. Do → 7.30 - 15.30 Uhr  
Mittwoch 7.30 - 17.30 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

#### Bankinstitut

Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe  
BW-Bank Karlsruhe

#### IBAN

#### BIC

Internet: <http://www.f.a-karlsruhe-stadt.de>

#### Konto-Nr.

0066001501

7495500266

DE52 6600 0000 0066 0015 01

MARKDEF1660

#### BLZ

66000000

60050101

E-Mail: [poststelle@fa-karlsruhe-stadt.bwl.de](mailto:poststelle@fa-karlsruhe-stadt.bwl.de)

### C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

### D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende **gemeinnützigen** Zwecke:

Förderung von Wissenschaft (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)

### Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Ihr Finanzamt



## **Anlage zum Freistellungsbescheid 2006 bis 2008**

a.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 haben sich Änderungen im Spendenrecht ergeben.

**Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der auszustellenden Zuwendungsbestätigungen.**

In der Anlage habe ich Ihnen daher ein Muster für Geldzuwendungen sowie ein Muster für Sachzuwendungen beigelegt. Bitte passen Sie Ihre Zuwendungsbestätigungen ggf. entsprechend an.

b.

Nach dem Grundsatz der Vermögensbindung in **§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO i.V.m. § 61 Abs. 1 AO** muss der steuerbegünstigte Verwendungszweck des Vermögens im Fall der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks in der Satzung genau geregelt werden. Nach den Regelungen im Anwendungserlass zur AO (**AEAO**) zu **§ 60** kann dies wie folgt geschehen:

→ **namentliche (konkrete) Benennung der öffentlich- rechtlichen oder steuerbegünstigten Körperschaft**, auf welche das Vermögen übergehen soll. Der steuerbegünstigte Verwendungszweck (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ) wird dabei nur allgemein bezeichnet.

→ **oder genaue (konkrete) Festlegung eines bestimmten steuerbegünstigten Zwecks**. Dabei wird die Übernehmerin nur allgemein als öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaft angeführt.  
( anbei Muster )

**Bitte beschließen Sie die vorgenannte Satzungsänderung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung und reichen Sie eine Kopie der geänderten Satzung, sowie des Mitgliederprotokolls ein.**